

S 38 KA 180/17

Land

Freistaat Bayern

Sozialgericht

SG München (FSB)

Sachgebiet

Vertragsarztangelegenheiten

Abteilung

38

1. Instanz

SG München (FSB)

Aktenzeichen

S 38 KA 180/17

Datum

20.06.2018

2. Instanz

Bayerisches LSG

Aktenzeichen

-

Datum

-

3. Instanz

Bundessozialgericht

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Urteil

Leitsätze

1. Für die Erfüllung der Fortbildungspflicht eines Vertragsarztes nach [§ 95d Abs. 3 S. 1 SGB V](#) kommt es auf den rechtzeitigen Nachweis gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung an.

2. Nach § 4 Abs. 1 der Regelungen der Kassenärztlichen Bundesvereinigung zur Fortbildungsverpflichtung der Vertragsärzte und Vertragspsychotherapeuten (Deutsches Ärzteblatt 2005, A 306) besteht eine Hinweispflicht der Kassenärztlichen Vereinigung gegenüber dem Vertragsarzt, dass seine Fortbildungspunkte noch nicht oder noch nicht vollständig vorliegen. Kommt die Kassenärztliche Vereinigung der Hinweispflicht nicht nach, sind Sanktionen in Form von Honorarkürzungen nach [§ 95d Abs. 3 S. 3 SGB V](#) nicht zulässig.

3. Liegt ein „Zweifelsfall“ über den rechtzeitigen Zugang des Hinweis Schreibens vor, trägt die Kassenärztliche Vereinigung hierfür die Beweislast.

4. Die Hinweise müssen klar und eindeutig sein. Denn nur dann kann die Hinweispflicht ihre Schutzfunktion gegenüber dem Vertragsarzt erfüllen. Für die Auslegung gelten die allgemeinen Auslegungsregeln. Es kommt auf den objektiven Empfängerhorizont eines verständigen Beteiligten an (vgl. LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 30.08.2017, Az [L 32 AS 1605/15](#)).

5. Bei der Anwendung des [§ 44 Abs. 2 SGB X](#) steht der Kassenärztlichen Vereinigung ein weiter Ermessensspielraum zu.

I. Die Klage wird abgewiesen.

II. Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Tatbestand:

Gegenstand der zum Sozialgericht München eingelegten Klage ist der Bescheid der Beklagten vom 23.6.2016 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 26.4.2017. In den genannten Bescheiden wurde der Antrag der Klägerin nach [§ 44 SGB X](#) vom 9.6.2016 auf Aufhebung der bestandskräftigen Honorarbescheide für die Quartale 4/2009-4/2010 abgelehnt. Die Klägerin, die Fachärztin für Frauenheilkunde ist, wendet sich dagegen, dass in den Quartalen 4/2009-4/2010 Honorarkürzungen wegen fehlender Fortbildungspunkte ([§ 95d SGB V](#)) vorgenommen wurden.

Zur Begründung führte die Beklagte aus, die Voraussetzungen nach [§ 44 SGB X](#) lägen aus mehreren Gründen nicht vor. Zum einen seien die Honorarbescheide rechtmäßig. Denn die Klägerin habe im Zeitraum vom 30.6.2004 bis 30.6.2009 einer Fortbildungspflicht nach [§ 95d SGB V](#) unterlegen. Es komme darauf an, ob der Nachweis gegenüber der Beklagten geführt wurde, nicht jedoch darauf, ob Fortbildungspunkte rechtzeitig erbracht wurden. Der Nachweis für die Fortbildungspunkte sei jedoch gegenüber der Beklagten erst am 24.06.2011 erfolgt.

Auch treffe die Auffassung der Widerspruchsführerin/Klägerin nicht zu, die Beklagte sei ihrer Hinweispflicht nach § 4 der Regelung zur Fortbildungsverpflichtung der Vertragsärzte und Psychotherapeuten nach [§ 95d Abs. 6 SGB V](#) nicht nachgekommen. Immerhin sei an den Nachweis der Fortbildungspunkte mit Schreiben der Beklagten vom 27.3.2009, 10.6.2009 und 24.6.2009 erinnert worden. Aus dem Hinweis der Klägerin, sie habe das Schreiben der Beklagten vom 24.6.2009 nicht erhalten, ergebe sich nichts anderes. Denn es sei Aufgabe der Klägerin, dafür zu sorgen, dass eine ordnungsgemäße Zustellung durch die Post erfolgen könne. Die Anschrift der klägerischen Praxis habe sich seit vielen Jahren nicht geändert. Was das Erinnerungsschreiben vom 10.6.2009 betreffe, sei dieses entgegen der Auffassung der Klägerin nicht zu unbestimmt. Die Klägerin könne sich nicht auf eine Fiktion, die in diesem Schreiben enthalten gewesen sei, berufen. Dort heißt es wie folgt: "Wurden vor Ablauf des 30.6.2009 mindestens 250 Fortbildungspunkte im maßgeblichen Zeitraum erworben und sind die Fortbildungsunterlagen bis zum 30.6.2009 in der BLÄK oder in Mannheim zum Scannen eingegangen, so gilt der Nachweis gegenüber der KVB als rechtzeitig erbracht." Denn das Zitat sei aus dem Zusammenhang gerissen. Es handle sich um ein dreiseitiges Schreiben, aus dem deutlich geworden sei, dass es sich bei der Fiktion um eine Sonderregelung handle, die nur auf Ärzte Anwendung finde, die im Online-Portal der BLÄK bereits das Erstinvernehmensdatum und ihr Einverständnis zur elektronischen Übermittlung des Fortbildungsnachweises von der

BLÄK an die KVB hinterlegt hätten. Ein solches Einverständnis sei von der Klägerin nicht erteilt worden. Überdies seien auch die Honorarkürzungen verhältnismäßig gewesen. Ein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz ([Artikel 3 GG](#)) sei nicht erkennbar. Somit seien die Honorarbescheide als rechtmäßig anzusehen.

Ferner sei darauf hinzuweisen, dass es sich bei der Vorschrift des [§ 44 SGB X](#) um eine Ermessensvorschrift handle ([§ 44 Abs. 2 S. 2 SGB X](#)). Die Beklagte habe ihr Ermessen ordnungsgemäß ausgeübt. Zu beachten sei nämlich, dass eine Korrektur früherer Honorarbescheide zu Vergütungen für vergangene Quartale führen würde und damit zu einem Verstoß gegen das Gebot, die gegenwärtige Gesamtvergütung nicht für vergangene Honoraransprüche zu verwenden. Hinzu komme, dass ein Zeitraum betroffen sei, der schon länger als vier Jahre zurückliege. Hier sei der Rechtsgedanke des [§ 44 Abs. 4 S. 1 SGB X](#) heranzuziehen. Dagegen ließ die Klägerin Klage zum Sozialgericht München einlegen. In der Klagebegründung wurde zunächst ausgeführt, die Klägerin habe das Informationsschreiben vom 27.03.2009 erst Anfang April 2009 erhalten und damit verspätet (§ 4 der Bundes-KV-Richtlinien: Hinweis spätestens 3 Monate vor Ablauf der Frist). Entsprechend dem Schreiben der KVB vom 10.6.2009 habe die Klägerin am 12.6.2009 ihre Fortbildungsunterlagen bei der BLÄK Mannheim eingereicht. Hierüber habe sie von der BLÄK am 23.6.2009 eine Eingangsbestätigung erhalten. Entsprechend dem Schreiben der Beklagten vom 10.6.2009 sei die Klägerin von einer Zugangsfiction ausgegangen. Bekanntermaßen habe es Umsetzungsprobleme bezüglich der Fortbildungspflicht nach [§ 95d SGB V](#) im Jahr 2009 gegeben. Dies sei auch in einem Gespräch mit Vertretern der Beklagten und der BLÄK deutlich geworden. So hätten der (fachärztliche) Vorstand der KVB, der Präsident der BLÄK und der Fortbildungsbeauftragte die Auffassung der Klägerin geteilt. Außerdem habe es auch offensichtlich unterschiedliche Ansichten innerhalb der KVB gegeben (Frau Assessorin C. und der Justiziar D.).

Nach dem 10.6.2009 sei durch die Beklagte kein weiterer Hinweis mehr erfolgt. Erst in einem Gespräch mit einem Präsenzberater der KVB sei deutlich geworden, dass bei der Beklagten noch keine Fortbildungsunterlagen vorlagen. Daraufhin habe die Klägerin Widerspruch gegen den Honorarbescheid für das Quartal 1/11 eingelegt. In diesem Quartal und den folgenden hätten dann keinerlei Honorarabzüge im Zusammenhang mit der Fortbildungspflicht nach [§ 95d SGB V](#) stattgefunden. Die Beklagte habe auch den Abzug für das Quartal 3/2009 zurückgenommen und dem Widerspruch mit Bescheid vom 19.1.2015 abgeholfen. Eine entsprechende Korrektur für die anderen Quartale habe die Beklagte nicht vorgenommen.

Die Klägerin habe erwartet, dass sich die Beklagte bei ihr nochmals gemeldet und ihr mitgeteilt hätte, dass die Fortbildungsunterlagen noch nicht eingegangen sind. Die Klägerin habe in diesem Zeitraum keinen Internetanschluss gehabt. Der Inhalt des Schreibens der Beklagten vom 10.6.2009 sei unklar gewesen. Außerdem sei darauf hinzuweisen, dass offensichtlich bei anderen Ärzten zahlreiche Erinnerungen erfolgten, was bei der Klägerin nicht der Fall gewesen sei. Der Prozessbevollmächtigte der Klägerin bezog sich in diesem Zusammenhang auf mehrere Entscheidungen des Sozialgerichts München, des Bayerischen Landessozialgerichts und des Bundessozialgerichts. Die Klägerin sei erstmals im Juni 2011 an die Vorlage der Fortbildungsbescheinigungen erinnert worden. Nach Auffassung des Prozessbevollmächtigten der Klägerin liegt ein "ganz besonderer Fall" vor; dies deshalb, weil im Unterschied zu den anderen Verfahren die Klägerin die Fortbildungsunterlagen rechtzeitig eingereicht habe und trotzdem ein Honorarabzug für zunächst acht Quartale stattgefunden habe.

Darauf erwidern die Beklagte aus, es seien nach ihrem Dafürhalten keine neuen Tatsachen und Beweismittel vorgetragen worden, so dass sich weitere Ausführungen erübrigten. Zur Rechtswidrigkeit/Rechtmäßigkeit der Honorarkürzungen wurde darauf hingewiesen, dass diese Gegenstand mehrerer sozialgerichtlicher Verfahren gewesen seien (Verfahren vor dem Sozialgericht München unter den Aktenzeichen S 21 KA 1175/13, S 21 KA 1176/13, S 21 KA 1177/13, S 20 KA 2068/14 und S 20 KA 2069/14). Die Klagen seien jeweils von der Klägerin zurückgenommen worden.

In der mündlichen Verhandlung am 20.6.2018 stellte der Prozessbevollmächtigte der Klägerin den Antrag aus dem Schriftsatz vom 24.5.2017.

Die Vertreterin der Beklagten beantragte, die Klage abzuweisen.

Beigezogen und Gegenstand der mündlichen Verhandlung war die Beklagtenakte. Im Übrigen wird auf den sonstigen Akteninhalt, insbesondere die Schriftsätze der Beteiligten, sowie die Sitzungsniederschrift vom 20.6.2018 verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die zum Sozialgericht München eingelegte Klage ist zulässig, erweist sich jedoch als unbegründet. Denn die Bescheide über den Antrag der Klägerin nach [§ 44 SGB X](#) (Aufhebung rechtswidriger, nicht begünstigender Verwaltungsakte) sind rechtmäßig und verletzen die Klägerin nicht in ihren Rechten. Nach [§ 44 Abs. 2 S. 1 i.V.m. S. 2 SGB X](#) kann ein rechtswidriger, nicht begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise für die Vergangenheit zurückgenommen werden.

Voraussetzung ist zunächst, dass die Honorarbescheide für die Quartale 4/09-4/10 rechtswidrig sind. In den genannten Bescheiden wurden, was die Klägerin für nicht rechtens hält, Honorarabzüge nach [§ 95d SGB V](#) vorgenommen. Unstrittig ist, dass die Klägerin ihrer Fortbildungspflicht Genüge getan hat und sich in dem maßgeblichen Zeitraum vom 30.06.2004 bis 30.6.2009 (Fünfjahreszeitraum) in dem erforderlichen Umfang (250 Fortbildungspunkte) fortgebildet hat. Der Gesetzgeber hat mit Gesetz vom 14.11.2003 ([BGBl. I S. 2190](#)) die verbindliche Pflicht zur fachlichen Fortbildung eingeführt. Die Regelung soll der Absicherung der qualitätsgesicherten ambulanten Behandlung der Versicherten dienen (vgl. [BT-Drucks 15/1525 S. 109](#)). Aus der Sanktionierung eines Verstoßes des Vertragsarztes gegen seine Fortbildungspflicht wird deutlich, dass der Gesetzgeber der Fortbildung des Vertragsarztes eine erhebliche Bedeutung beimisst. Nach [§ 95d Abs. 3 S. 3 SGB V](#) ist die Kassenärztliche Vereinigung für den Fall, dass der Vertragsarzt den Fortbildungsnachweis nicht oder nicht vollständig erbringt, verpflichtet, das an ihn zu zahlende Honorar aus der Vergütung vertragsärztlicher Tätigkeit für die ersten vier Quartale, die auf den Fünfjahreszeitraum folgen, um zehn vom hundert zu kürzen, ab dem darauf folgenden Quartal um 25 vom Hundert. In [§ 95d Abs. 3 S. 6 SGB V](#) ist sogar bestimmt, dass die Kassenärztliche Vereinigung unverzüglich gegenüber dem Zulassungsausschuss einen Antrag auf Entziehung der Zulassung stellen soll, wenn der Vertragsarzt den Fortbildungsnachweis nicht spätestens zwei Jahre nach Ablauf des Fünfjahreszeitraums erbringt. Ein Verstoß gegen das Grundgesetz liegt nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG, Urteil vom 11.2.2015, AZ [B 6 KA 19/14 R](#)), auf die Bezug zu nehmen ist, nicht vor. Soweit damit eine Einschränkung der Berufsausübung ([Art. 12 GG](#)) verbunden ist, ist diese durch ausreichende Gründe des Gemeinwohls (Sicherung der Qualität der vertragsärztlichen Versorgung)

gerechtfertigt. Auch besteht keine Veranlassung, an der Verhältnismäßigkeit der Regelung zu zweifeln.

Die Klägerin hat sich zwar, was unstrittig ist, in dem Fünfjahreszeitraum im notwendigen Umfang fortgebildet. Nach dem eindeutigen Wortlaut von [§ 95d Abs. 3 S. 1 SGB V](#) kommt es aber ausschließlich auf den rechtzeitigen Nachweis gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung an (vgl. BSG, Urteil vom 11.2.2015, AZ [B 6 KA 19/14 R](#); Sozialgericht Marburg, Urteil vom 7.12.2011, AZ [S 12 KA 854/10](#)). Dieser Nachweis ist erstmals bis zum 30. Juni 2009 zu erbringen.

Der Nachweis gegenüber der Beklagten wurde jedoch erst zum 24.6.2011 erbracht und ist damit als verspätet anzusehen.

Nach § 4 Abs. 1 der Regelungen der Kassenärztlichen Bundesvereinigung zur Fortbildungsverpflichtung der Vertragsärzte und Vertragspsychotherapeuten (Deutsches Ärzteblatt 2005, A 306), die ihre Rechtsgrundlage in [§ 95d Abs. 6 SGB V](#) finden, sind Vertragsärzte und Vertragspsychotherapeuten mindestens drei Monate vor Ablauf der für sie geltenden Frist, hier also bis spätestens Ende März 2009 darauf hinzuweisen, dass die Versäumung der Frist mit einer Honorarkürzung gemäß [§ 95d Abs. 3 S. 4 SGB V](#) verbunden ist. Die Hinweispflicht dient dem Schutz der Vertragsärzte und Vertragspsychotherapeuten (BSG, Urteil vom 11.2.2015, AZ [B 6 KA 19/14 R](#)). Genügt die Kassenärztliche Vereinigung, hier die Beklagte ihrer Hinweispflicht nicht, können keine Honorarkürzungen vorgenommen werden. Ansonsten würde die Schutzfunktion der Hinweispflicht "leer" laufen.

Nach Angaben der Beklagten wurde die Klägerin mit drei Schreiben an die Fortbildungspflicht nach [§ 95d SGB V](#) und die damit verbundenen Sanktionen im Fall eines Verstoßes dagegen, nämlich mit Schreiben vom 27.3.2009, 10.6.2009 und 24.6.2009 erinnert. Die Klägerin hat demgegenüber erklärt, sie habe das Schreiben der Beklagten vom 24.6.2009 überhaupt nicht erhalten, das Schreiben vom 27.3.2009 habe sie erst im April 2009 bekommen. In § 4 Abs. 1 der Regelungen der Kassenärztlichen Bundesvereinigung zur Fortbildungsverpflichtung der Vertragsärzte und Vertragspsychotherapeuten (Deutsches Ärzteblatt 2005, A 306) ist nicht gefordert, dass der Vertragsarzt m e h r f a c h auf seine Fortbildungspflicht und etwaige Sanktionen hinzuweisen ist. Die Beklagte genügt daher ihrer Hinweispflicht, wenn sie lediglich in e i n e m Schreiben daran erinnert. Mehrfache Erinnerungsschreiben sind entbehrlich und als Serviceleistung für die Vertragsärzte und Vertragspsychotherapeuten anzusehen. Es genügt daher, wenn die Klägerin mit einem Schreiben auf ihre Fortbildungspflicht rechtzeitig, d.h. mindestens drei Monate vor Ablauf des Fünfjahreszeitraums hingewiesen wurde. Dies ist nach Auffassung des Gerichts der Fall. Denn die Klägerin wurde mit Schreiben der Beklagten vom 27.3.2009 daran erinnert. Dieses Schreiben datiert noch vor dem Ablauf der Dreimonatsfrist. Unbehelflich ist der Einwand der Klägerin, sie habe dieses Schreiben erst im April 2009 erhalten. Denn nach gefestigter Rechtsprechung reicht das reine Behaupten eines verspäteten Zugangs nicht aus. Erforderlich ist vielmehr der substantiierte Vortrag eines atypischen Geschehensablaufs. Etwas anderes gilt, wenn der Adressat plausibel darlegt, dass die Sendung erst zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Dann liegt ein Zweifelsfall vor, was zur Folge hat, dass die Behörde die Beweislast trifft (vgl. VG Regensburg, Gerichtsbescheid vom 7.2.2018, Az [RN 5 K 15.1999](#)). Insofern ist von einem rechtzeitigen Zugang des Hinweisschreibens vom 27.3.2009 auszugehen.

Damit das Hinweisschreiben seiner Schutzfunktion gerecht wird, müssen an den Inhalt des Schreibens gewisse Anforderungen gestellt werden. Zu fordern ist jedenfalls, dass das Hinweisschreiben nicht unbestimmt ist und keinerlei Unklarheiten aufkommen. Der Schreiben vom 27. 03.2009 ist im Zusammenhang mit dem Schreiben der Beklagten vom 10.6.2009 zu sehen, das die Klägerin nach ihren eigenen Angaben ebenfalls erhalten hat. Dort wurde auf Seite 2 wie folgt ausgeführt: "Wenn Fortbildungsunterlagen in den letzten Juni-Tagen 2009 erst eingesendet werden, kann aus rein technischen Gründen eine entsprechende Statusmitteilung nicht mehr vor dem 30.6.2009 an die KVB erfolgen. Sodann wird folgende Regelung angewandt: Wurden vor Ablauf des 30.6.2009 mindestens 250 Fortbildungspunkte im maßgeblichen Zeitraum erworben und sind die Fortbildungsunterlagen bis zum 30.6.2009 in der LÄK oder in Mannheim zum Scannen eingegangen, so gilt der Nachweis gegenüber der KVB als rechtzeitig erbracht. Die Bayerische Landesärztekammer versendet an Sie sofort automatisch eine Eingangsbestätigung per Post, wenn Teilnahmebescheinigungen von Ihnen bei der BLÄK oder in Mannheim eingehen."

Entsprechend den allgemeinen Auslegungsregelungen kommt es auf den objektiven Empfängerhorizont eines verständigen Beteiligten an (LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 30.8.2017, Az [L 32 AS 1605/15](#)). Es mag sein, dass das Erinnerungsschreiben der Beklagten vom 10.6.2009, das auf mehreren Seiten Hinweise enthält, in Zusammenschau so auszulegen ist, wie dies die Beklagte tut; nämlich, dass die dort formulierte Fiktion eine Sonderregelung darstellt, die nur auf Ärzte Anwendung findet, die im Online-Portal der BLÄK bereits das Erstniederlassungsdatum und ihr Einverständnis zur elektronischen Übermittlung des Fortbildungsnachweises von der BLÄK an die KVB hinterlegt haben. Andererseits ist zu berücksichtigen, dass es sich um eine neue Regelung handelt, deren Umsetzung sich gerade in der Anfangsphase wie bei allen neuen Regelungen schwierig gestaltet und sich erst in einem "Praxistest" bewähren muss. Dies hat zur Folge, dass die umsetzende Behörde in der Anfangsphase dafür Sorge tragen muss, dass die Hinweise möglichst eindeutig und klar erfolgen und das Entstehen jeglicher Unklarheiten zu vermeiden ist. Dies ist nicht der Fall. Denn es wird inhaltlich nach Auffassung des Gerichts nicht klar unterschieden zwischen den Vertragsärzten, die im Online-Portal der BLÄK registriert sind und solchen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen. An der zu fordernden Klarheit und Eindeutigkeit fehlt es. Für diese Sichtweise des Gerichts spricht auch, dass sich offensichtlich auch maßgebliche Repräsentanten der Beklagten und der BLÄK dieser Problematik im Zusammenhang mit dem Schreiben der Beklagten vom 10.6.2009 bewusst waren. Somit konnte die Klägerin durchaus darauf vertrauen, dass auch die im Schreiben vom 10.6.2009 genannte Fiktion für sie gilt. Insofern sind die Honorarkürzungen in den Quartalen 4/09-4/10 als rechtswidrig anzusehen.

Letztendlich kommt es aber darauf nicht an. Denn bei [§ 44 Abs. 2 SGB X](#) handelt es sich um eine Ermessensvorschrift. Bei der Entscheidung der Behörde über die Aufhebung eines rechtswidrigen nicht begünstigenden Verwaltungsaktes steht dieser ein weiter Ermessensspielraum zu. Dieser ist nach Auffassung des Gerichts hier eingehalten. Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, warum bei der vorliegenden Konstellation von einer Ermessensreduzierung auf Null auszugehen ist, wie der Prozessbevollmächtigte der Klägerin meint und wie sich aus seiner Antragstellung vom 24.05.2017 ergibt. Allein der Umstand, dass die Honorarbescheide rechtswidrig sind, führt nicht zu einem Anspruch auf deren Aufhebung (vgl. BVerwG, in NVwZ 2007, 710). Ansonsten hätte der Gesetzgeber [§ 44 Abs. 2 SGB X](#) nicht als Ermessensvorschrift ausgestaltet. Vielmehr genügt es, wenn die Beklagte die maßgeblichen Ermessensgründe für die Aufhebung gemäß [§ 35 Abs. 1 S. 3 SGB V](#) dargelegt hat. Sie hat ausgeführt, es sei zu beachten, dass eine Korrektur früherer Honorarbescheide zu Vergütungen für vergangene Quartale führen würde und damit zu einem Verstoß gegen das Gebot, die gegenwärtige Gesamtvergütung nicht für vergangene Honoraransprüche zu verwenden. Ferner hat die Beklagte darauf hingewiesen, der betroffene Zeitraum liege länger als vier Jahre zurück. Hier sei der Rechtsgedanke des [§ 44 Abs. 4 S. 1 SGB X](#) heranzuziehen. Nach der letztgenannten Vorschrift werden Sozialleistungen nach den Vorschriften der besonderen Teile dieses Gesetzbuches längstens für einen Zeitraum bis zu vier Jahren vor der Rücknahme erbracht, wenn

ein Verwaltungsakt mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen worden ist. Auch wenn es sich um keine Sozialleistungen handelt, bestehen keine rechtlichen Bedenken, den Rechtsgedanken auch im Zusammenhang mit einer etwaigen Aufhebung von Honorarbescheiden anzuwenden.

Diese Überlegungen werden den Anforderungen der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts in vollem Umfang gerecht (BSG, Urteil vom 17.09.2008, Az. [B 6 KA 28/07 R](#)). Die Klägerin hat erst am 9.6.2016, also 5-6 Jahre nach Erhalt der Honorarbescheide für die Quartale 4/2009-4/2010 den Antrag nach [§ 44 Abs. 2 SGB X](#) gestellt. Insofern ist der Vierjahreszeitraum bei weitem überschritten. Dagegen kann nicht eingewandt werden, die Beklagte sei verpflichtet gewesen, auf die Möglichkeit der Aufhebung bestandskräftiger Honorarbescheide nach [§ 44 Abs. 2 SGB X](#) rechtzeitig, innerhalb des Vierjahreszeitraums hinzuweisen. Denn es gibt zwar in anderen Bereichen des Sozialrechts den Grundsatz, dass eine Beratungspflicht besteht und bei deren Verletzung der Zustand herzustellen ist, der bestehen würde, wenn die Pflichtverletzung nicht erfolgt wäre (vgl. BSG, Urteil vom 4.4.2006 - [B 1 KR 5/05](#)). Dieses Rechtsinstitut des "Sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs" ist jedoch im Verhältnis des Vertragsarztes zur Kassenärztlichen Vereinigung nicht anwendbar. Denn es beruht auf dem besonderen Sozialrechtsverhältnis zwischen Sozialleistungsempfänger und Sozialleistungsträger (vgl. BSG, Urteil vom 6.3.2003, Az. [B 4 RA 38/02 R](#)). Im Übrigen ist es außergewöhnlich, wenn in Honorarbescheiden über einen langen Zeitraum, hier immerhin ursprünglich über acht Quartale, Abzüge in nicht unbeträchtlichem Umfang getätigt werden, ohne dass diese der Klägerin auffielen und sie gegen die Honorarbescheide Widersprüche einlegte. Dies lässt sich nur damit erklären, dass sich die Klägerin nicht in ausreichendem Umfang mit den Honorarbescheiden befasst hat. Dabei wäre es durchaus zumutbar gewesen, die Honorarbescheide ihrerseits zu überprüfen, zumal diese auf lediglich zwei Seiten die wesentlichen Informationen einschließlich der Zuflüsse und Abflüsse enthalten. Bei der Überprüfung hätte der Klägern auffallen müssen, dass Abzüge nach [§ 95d SGB V](#), also wegen Nichtvorliegen der Fortbildungsnachweise stattfanden.

Die Verfahrensweise der Beklagten, in den Fällen, in denen gegen die Honorarbescheide rechtzeitig Widersprüche eingelegt wurden, die Vertragsärzte ihrer Fortbildungsverpflichtung im Fünfjahreszeitraum nachkamen und der Nachweis später geführt wurde, keine Abzüge nach [§ 95d SGB V](#) vorzunehmen, ist als sogenannte Übergangs- und Kulanzregelung rechtlich nicht zu beanstanden. Es handelt sich um eine gleichmäßige Verwaltungsübung, die dem Gleichheitssatz nach [Art. 3](#) Grundgesetz entspricht. Diese Übergangs-um Kulanzregelung kam auch der Klägerin zugute, indem in den Quartalen 1/11 und 2/11 keine Abzüge nach [§ 95d SGB V](#) stattfanden.

Aus den genannten Gründen war die Klage abzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 197a SGG](#) i.V.m. [§ 154 VwGO](#).

Rechtskraft

Aus

Login

FSB

Saved

2018-07-23